

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
der Stadt Lüdinghausen, (nachfolgend „Stadt“)  
und dem Kreis Coesfeld  
über die gemeinsame Ausschreibung  
der Sammlung und Beförderung von Abfällen**

**Ziel der Kooperation**

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung will die Stadt die von dieser Vereinbarung betroffenen operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen vom Kreis Coesfeld gemeinsam mit weiteren kreisangehörigen Gemeinden ausschreiben lassen und bei der Aufgabenübertragung kooperieren. Sie verfolgt dabei das Ziel, durch die entsprechende gemeinsame Durchführung ab 1. Januar 2027 eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der Stadt zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben durch die Ausschreibung optimal zu gestalten. Insbesondere die Satzungs- und Gebührenhoheit (inkl. Gebühreneinzug) verbleibt bei der Stadt Lüdinghausen.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit der Stadt, ausschreiben. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch die Stadt.

**Präambel**

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LKrWG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
3. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Ausschreibung der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 5 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni

1988 (GY.NRW. S. 250), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) schließen die Stadt Lüdinghausen und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Aufgabendurchführung**

1. Der Kreis Coesfeld schreibt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für die Stadt gemeinsam mit allen anderen Stadt- und Gemeindegebieten im Kreis Coesfeld ab dem 1. Januar 2027 aus.
2. Darüber hinaus schreibt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von Grünabfällen für die Stadt Lüdinghausen aus.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Aufgaben der Stadt**

Die Stadt ist auch nach der gemeinsamen Ausschreibung weiter für die Sammelaufgaben in ihrem Gebiet ebenso zuständig wie für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Stadt wird hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

## **§ 3 Grundsätze der Ausschreibungen**

1. Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im Namen der Stadt durchführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind mit der Stadt unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
2. Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, kann auf Wunsch der Stadt über den Kreis Coesfeld/die WBC gemäß den tatsächlich für die jeweilige Gemeinde entstehenden Kosten erfolgen. Ist dies nicht gewünscht und zulässig, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen direkt zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dritten.
3. Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren ausgeschrieben werden.

## **§ 4 Überwachung der Vertragserfüllung**

1. Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC überwachen die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern selbst. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu

ergreifen.

2. Die Stadt ist verpflichtet, den Kreis Coesfeld bzw. die WBC dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen anzeigt. Sie ist auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Planung und Durchführung der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit geänderten Satzungsregeln mit. Für die Bearbeitung von Gefäßanmeldungen, Gefäßummeldungen oder Gefäßabmeldungen ist die Stadt eigenständig (in Abstimmung mit dem beauftragten Dienstleister) verantwortlich.
3. Die Stadt informiert den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

## § 5

### **Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung**

1. Die Stadt erhebt weiterhin in ihrem Stadtgebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
2. Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das Stadtgebiet zu erstellen und der Stadt zuzusenden. Die Stadt hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen den Kreis Coesfeld bzw. die WBC schnellstmöglich darüber zu unterrichten. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
3. Die Stadt wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen, soweit nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung kommt. Kommt § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung berechnet die WBC dem Kreis Coesfeld die erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) weiter. Der Kreis Coesfeld fordert sodann die Kostenerstattung bei den Gemeinden an.

## § 6

### **Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern**

Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus den abgeschlossenen Verträgen obliegt der Stadt.

## § 7

### **Dauer der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die Vergabeverfahren durchzuführen.
2. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2034. Die Vereinbarung verlängert sich einmalig um weitere acht Jahre (bis zum 31.12.2042), soweit diese nicht von

dem Kreis Coesfeld oder der Stadt Lüdinghausen bis spätestens zum 1. Juli 2033 schriftlich gegenüber gekündigt wurde.

3. Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung vor dem 31. Dezember 2034 bzw. vor dem 31.12.2042 ist durch die Stadt gegenüber dem Kreis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn alle für die jeweilige Gemeinde geschlossenen Verträge zu diesem Termin enden. Ansonsten übernimmt die Stadt die aufgrund der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entstehenden Kosten allein.

## **§ 8 Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

## **§ 9 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Wirksamwerden**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Lüdinghausen, \_\_\_.\_\_\_\_.2025

Coesfeld, \_\_\_.\_\_\_\_.2025

---

Stadt Lüdinghausen

---

Kreis Coesfeld